



Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.

17. Juli 2009

Stellungnahme

der GRUR durch den Fachausschuss für Urheber- und Verlagsrecht zur Änderung der Urheberrechtsschiedsstellenverordnung

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht ist eine deutsche wissenschaftliche Vereinigung, deren satzungsgemäßer Zweck die wissenschaftliche Fortbildung des gewerblichen Rechtsschutzes und die Unterstützung der Organe der Gesetzgebung und Ministerien in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes ist. Ihr gehören Vertreter aller am gewerblichen Rechtsschutz und dem Urheberrecht interessierten Berufsgruppen an, Rechtsanwälte, Richter, Professoren, Beamte der Spezialbehörden und der mit den einschlägigen Fragen befassten Ministerien und Unternehmensvertreter. Bei der GRUR handelt es sich also nicht um eine Vereinigung nur bestimmter Interessenvertreter.

Das Bundesministerium der Justiz beabsichtigt, § 1 Abs. 3 der Urheberrechtsschiedsstellenverordnung (UrhSchiedsV) zu ändern. Beantragt eine Verwertungsgesellschaft den Abschluss eines Gesamtvertrages über die Pauschalvergütung für Geräte und Speichermedien nach den §§ 54 und 54 a UrhG, soll sich der Antragsgegner diesem Verfahren nicht dadurch entziehen können, dass er erklärt, zum Abschluss des Vertrages nicht bereit zu sein. Mit Schreiben vom 2. Juli 2009 wurde der GRUR Gelegenheit gegeben, zu der geplanten Änderung Stellung zu nehmen. Das geschieht wie folgt:

1. Tarife für Geräte und Speichermedien sollen in Gesamtverträgen zwischen der Verwertungsgesellschaft und den einschlägigen Verbänden verhandelt und im Nichteinigungsfall im Wege eines Schiedsstellenverfahrens aufgestellt werden, nachdem die Schiedsstelle die Einholung empirischer Untersuchungen veranlasst hat. Während § 12 UrhWG einseitig nur die Verwertungsgesellschaften, nicht hingegen die Verbände verpflichtet, Gesamtverträge abzuschließen, wird in §§ 13 a, 14 Abs. 5 a UrhWG ein gemeinsames Anliegen der Parteien geregelt

(vgl. BT-Drucksache 16/5939, S. 46). Daraus lässt sich - anders als bei § 12 UrhWG - eine beiderseitige Verpflichtung zum Abschluss von Gesamtverträgen herleiten. Anderenfalls könnte bezweifelt werden, ob es genügt, lediglich § 1 Abs. 3 der UrhSchiedsV zu ändern, ohne zugleich eine eindeutige Verpflichtung der Verbände zum Abschluss von Gesamtverträgen zu regeln. Allerdings bleibt es der Verwertungsgesellschaft auch bei Gesamtverträgen nach § 12 UrhWG unbenommen, den Abschluss eines Gesamtvertrages zu beantragen. Anderenfalls wäre die bisherige Regelung in § 1 Abs. 3 UrhSchiedsV überflüssig, weil ein Antrag bereits mangels Verpflichtung des Verbands abzuweisen wäre. Geht es um Tarife für Geräte und Speichermedien, kann die Verwertungsgesellschaft erst recht den Abschluss eines Gesamtvertrages beantragen. Da sich ein Verband diesem Gesamtvertragsverfahren nach dem bisherigen § 1 Abs. 3 UrhSchiedsV bereits dadurch entziehen kann, dass er – gegebenenfalls ohne jede Begründung – erklärt, hierzu nicht bereit zu sein, oder sich binnen eines Monats nicht erklärt, wird die Aufstellung der Tarife zumindest fraglich. Es ist sinnvoll und auch notwendig, diese Lücke zu schließen. Dem wird die geplante Änderung zumindest im Ansatz gerecht. Dieser Ansatz sollte auch sogleich verwirklicht werden.

2. Fraglich ist jedoch, ob hierdurch die Lücke vollständig geschlossen wird. Was gilt, wenn es für das betreffende Gerät oder Speichermedium keinen Verband gibt? Was gilt ferner, wenn der einschlägige Verband nicht ermächtigt ist, Gesamtvertragsstreitigkeiten zur Vergütung für Geräte und Speichermedien zu führen, obwohl er der Sache nach für diesen Bereich zuständig ist?

Letzterenfalls könnte man daran denken, dass mangels Befugnis ebenfalls keine Bereitschaft besteht. Es sollte dann aber zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass unter die fehlende Bereitschaft auch die fehlende Ermächtigung fällt. Besser wäre eine eindeutige Regelung in § 1 UrhSchiedsV, die diesen Fall und vergleichbare Fälle ebenso erfasst. § 1 Abs. 3 Satz 1 UrhSchiedsV ließe sich am Ende wie folgt ergänzen:

*„...nicht bereit **oder nicht ermächtigt** sei.“*

Das könnte und sollte ebenfalls sogleich geregelt werden.

Ersterenfalls – wenn also für das betreffende Gerät oder Speichermedium kein Verband existiert – könnte eine Lösung in der Weise gefunden werden, dass Verbände, deren Gegenstand dem betreffenden Gerätetyp oder Speichermedium am nächsten kommt, verpflichtet sind, sich auf Gesamtverträge einzulassen. Alternativ wäre daran zu denken, § 14 Abs. 5 a UrhWG dahingehend zu ändern, dass empirische Untersuchungen nicht nur im Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 c UrhWG, sondern auch im Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 b UrhWG von der Schiedsstelle veranlasst werden können. Dafür spricht auch die Tatsache, dass im Bereich der Geräte und Speichermedien gem. § 54 UrhG oft marktbeherrschende Unternehmen tätig sind, so dass es ihnen gegenüber im Falle einer Einzelnutzerstreitigkeit gerechtfertigt erscheint, die Durchführung empirischer Untersuchungen anzuordnen. Sollten die Hersteller und Importeure keine derartige Marktstellung haben, steht es ihnen frei, dafür zu sorgen, dass sie einen Verband gründen, der im Rahmen eines Gesamtvertragsverfahrens in Anspruch genommen werden kann. Als weitere Alternative könnte daran gedacht werden, § 13 a UrhWG dahingehend zu ändern, dass die Verwertungsgesellschaft Tarife ohne

empirische Untersuchungen aufstellen darf, wenn ein Gesamtvertragsverfahren scheitert, weil es keinen einschlägigen Verband gibt oder sich der einschlägige Verband dem Schiedsstellenverfahren entzieht. Das hätte aber nur dann Sinn, wenn dieser Tarif nicht wegen fehlender empirischer Untersuchungen sogleich wieder angegriffen werden könnte; denn sonst drehte man sich gewissermaßen im Kreise. Sollte die Verwertungsgesellschaft von sich aus vorsorglich empirische Untersuchungen durchgeführt haben, dürfte deren Ergebnis in diesem Falle (also bei Nichtdurchführbarkeit des Gesamtvertragsverfahrens mangels zuständigen oder hierfür bereiten Verbands) ebenfalls nicht angreifbar sein, weil der Verwertungsgesellschaft sonst zugemutet würde, teure und im Falle der Ablehnung wertlose Ermittlungen durchzuführen, obwohl sich die Hersteller und Importeure in keiner Weise kooperativ zeigten, ein Gesamtvertragsverfahren durchzuführen. Schließlich tragen sie maßgeblich zu laufend stattfindenden urheberrechtlich relevanten Nutzungen bei, ohne bisher verpflichtet zu sein, irgendeine Vergütung zu hinterlegen oder unter Vorbehalt zu zahlen. Kommt man im Ergebnis um die Durchführung von empirischen Untersuchungen nicht herum, wird man wohl am ehesten daran denken müssen, sie ggf. auch in Einzelnutzerstreitigkeiten durchzuführen.

Allerdings wird sich die Gesetzeslage dahingehend wohl nicht im Wege der Urheberrechtsschiedsstellenverordnung ändern lassen, sondern einer Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes bedürfen. Auch aus diesem Grunde bedarf es eines dritten Korbs und insbesondere einer Hinterlegungspflicht bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen (vgl. hierzu die GRUR-Stellungnahme vom 18.6.2009).

3. Die Gesetzeslage des bisherigen § 1 Abs. 3 UrhSchiedsV trägt dazu bei, dass innerhalb der in § 27 Abs. 1 UrhWG bestimmten Übergangszeit (bis zum 1.1.2010) keineswegs Tarife nach der neuen Gesetzeslage für sämtliche einschlägigen Geräte und Speichermedien aufgestellt sein werden. Es muss befürchtet werden, dass die Hersteller und Importeure dann ihre Zahlungen einstellen. Da bislang keine dem § 11 Abs. 2 UrhWG entsprechende Hinterlegungspflicht oder Vorbehaltszahlung für Geräte- und Speichermedienvergütungen besteht, sollte zumindest der in § 27 Abs. 1 UrhWG vorgesehene Übergangszeitraum angemessen verlängert werden, z.B. bis zum 1. Januar 2012.
4. Durch die Einführung des § 14 Abs. 1 Nr. 1 b UrhWG im Zuge des zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007 haben sich einzelne Unstimmigkeiten ergeben, von denen unklar ist, ob es bloße Redaktionsversehen sind. So ist nach Abschluss des Schiedsstellenverfahrens für all diejenigen Streitigkeiten zur Vergütungspflicht nach § 54 oder § 54 c UrhG, die zuvor unter § 14 Abs. 1 Nr. 1 a UrhWG eingestuft wurden und bei denen es nicht um die Aufstellung von Tarifen geht, nun erstinstanzlich das Oberlandesgericht München zuständig. Beispielsweise betrifft dies Inkassoverfahren gegen Copyshops und vergleichbare Einrichtungen, die sich der Zahlung einer Betreibervergütung widersetzen. Hier muss klargestellt werden, ob das OLG München auch für diese Verfahren erstinstanzlich zuständig sein soll.

Nach § 14 b UrhWG kann sich die Schiedsstelle in Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a UrhWG in ihrem Einigungsvorschlag auf eine Stellungnahme zur An-

wendbarkeit oder Angemessenheit des Tarifs beschränken. Das betraf nach der alten Gesetzeslage auch Verfahren zur Geräte- und Speichermedienvergütung sowie zur Betreiberabgabe. Da diese Streitfälle nun unter § 14 Abs. 1 Nr. 1 b UrhWG fallen sollen, § 14 Abs. 1 Nr. 1 b jedoch in § 14 b Abs. 1 UrhWG nicht erwähnt ist, entfällt diese Möglichkeit, wenn man nicht ein Redaktionsversehen annimmt. Dasselbe gilt für die Regelung in § 14 b Abs. 2 UrhWG. Auch hier sollte klargestellt werden (vgl. hierzu Dreier/Schulze, UrhG, § 14 UrhWG Rdnr. 9).

5. Schließlich sollte bei dieser Gelegenheit § 1 Abs. 1 Satz 1 UrhSchiedsV redaktionell aktualisiert werden, da der Antrag zur Anrufung der Schiedsstelle nicht mehr in § 14 Abs. 4, sondern in § 14 Abs. 5 UrhWG geregelt ist. Es müsste also lauten:

... nach § 14 Abs. 5 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes ...

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Dr. Loschelder
Generalsekretär